



## Faktenblatt Mitwirkungsrecht bei Investitionsvorhaben

Aktualisierte Version vom Dezember 2022

---

### Management Summary

Eisenbahnverkehrsunternehmen und Anschliesser haben seit 1.1.2021 ein Recht auf Mitwirkung bei der kurz- und mittelfristigen Investitionsplanung von Infrastrukturbetreiberinnen. Die RailCom ist für die formelle Durchsetzung des Mitwirkungsrechts und damit für die Gewährleistung des Mitwirkungsprozesses zuständig.

### Ausgangslage

Entscheide von Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) über Investitionen und Rückbaumassnahmen auf ihren Netzen wirken sich auch auf die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Anschliesser aus. Die betroffenen EVU und Anschliesser erhalten darum gestützt auf Art. 37a Eisenbahngesetz (EBG) ein Mitwirkungsrecht bei der kurz- und mittelfristigen Investitionsplanung.

Die RailCom hat den Auftrag, die formelle Einhaltung des Mitwirkungsrechts zu überwachen. Dabei beschränkt sich die Zuständigkeit der RailCom auf den Mitwirkungsprozess.

### Investitionsplan

Die ISB sind verpflichtet, die für ihr Schienennetz geplanten Investitionsvorhaben in einem öffentlichen Investitionsplan zu erfassen. Der Investitionsplan wird jährlich aktualisiert und enthält sämtliche Investitionsvorhaben der kommenden fünf Jahre, unterteilt in «Substanzerhalt» und «Ausbau» (Art. 24 KPFV, Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur).

Die Investitionspläne der ISB werden von der Trassenvergabestelle auf einer elektronischen Plattform publiziert.

### Rechte der betroffenen EVU und Anschliesser

EVU und Anschliessern, die von einem konkreten Investitionsvorhaben einer ISB betroffen sind, steht ein Mitwirkungsrecht zu. Sie können sich an die ISB wenden und gestützt auf Art. 37a EBG sowie Art. 24 Abs. 4 KPFV mit einer Anfrage:

- Auskünfte verlangen über Projekte/Investitionen, die im Investitionsplan enthalten sind;
- Erläuterungen verlangen, weshalb gewisse Projekte/Investitionen *nicht* in den Investitionsplan aufgenommen wurden;
- dazu Stellung nehmen.

Die betroffenen EVU und Anschliesser können von der ISB eine fundierte Behandlung erwarten. Die ISB ist zur Auskunft und Begründung verpflichtet. Rückmeldungen der ISB auf Anfragen sind schriftlich allen betroffenen EVU und Anschliessern zuzustellen und nicht nur (mündlich) dem Anfrager.

## Branchenregelung

Der Gesetzgeber hat den Mitwirkungsprozess nicht detailliert vorgegeben. Es ist an den ISB, den Prozess der Mitwirkung und die Anforderungen an die Investitionspläne in einer Branchenregelung festzulegen. Der Mitwirkungsprozess ist transparent auszugestalten, damit die EVU und Anschliesser ihr Mitwirkungsrecht rechtzeitig und wirkungsvoll ausüben können. Die ISB haben die Möglichkeit, sich auf Standards zu einigen.

Für die gesetzeskonforme Umsetzung des Mitwirkungsrechts ist jede ISB selbst verantwortlich. Die RailCom als Marktaufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

## Rechtsdurchsetzung RailCom

Die RailCom ist für die Durchsetzung des Mitwirkungsrechts und damit für die Gewährleistung des Mitwirkungsprozesses zuständig. Sie kann darüber befinden, ob das Verfahren diskriminierend war.

Missachtet eine ISB das Mitwirkungsrecht eines betroffenen EVU oder Anschliessers in diskriminierender Weise, so kann das EVU oder der Anschliesser mittels Klage an die RailCom gelangen. Die RailCom klärt den Sachverhalt ab und entscheidet über die Frage der formell korrekten Behandlung im Mitwirkungsprozess. Die RailCom kann mit Verfügung eine Verletzung des Mitwirkungsrechts feststellen und Massnahmen für die Zukunft anordnen. Der Entscheid der RailCom ist endgültig.

Werden beim Mitwirkungsprozess und der formellen Gewährung des Mitwirkungsrechts Missstände vermutet, so kann auch ein Hinweis an die RailCom eingereicht werden. Ein solcher Hinweis kann für die RailCom eine Information für eine allfällige Untersuchung von Amtes wegen oder für die begleitende Aufsichtstätigkeit sein (Link [Kontaktformular](#)).

Die RailCom ist *nicht* befugt, die Investitionsvorhaben *inhaltlich* zu prüfen (siehe Art. 24 Abs. 6 KPFV). Betroffene Unternehmen können ihre von der ISB bei der Investitionsplanung nicht berücksichtigten Anliegen dem BAV zum Entscheid unterbreiten. Das BAV entscheidet gemäss Art. 24 Abs. 5 KPFV endgültig.

Für Rückfragen:

Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom  
058 463 13 00  
[info@railcom.admin.ch](mailto:info@railcom.admin.ch)